

2.Entwurf der Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Osterwieck

Auf der Grundlage der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 47 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA Nr. 30 S. 334) jeweils in der derzeitigen Fassung hat der Stadtrat Osterwieck am ... folgende Neufassung beschlossen.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verpflichtete
- § 4 Gegenstand der Reinigungspflicht
- § 5 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger
- § 6 Umfang der Reinigungspflicht
- § 7 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung
- § 8 Reinigungszeiten
- § 9 Schneeräumung
- § 10 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte
- § 11 Ausnahmen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung bestimmt die Verpflichteten, den Umfang und die Art und Weise der ihnen obliegenden Aufgaben bei der Durchführung der Straßenreinigung und der winterlichen Räum- und Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte zur Herstellung und Erhaltung der Sauberkeit und zur Minderung von Gefahren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Osterwieck sowie der Ortsteile Berßel, Bühne, Dardesheim, Deersheim, Götdeckenrode, Hessen, Hoppenstedt, Lüttgenrode, Osterode am Fallstein, Rhoden, Rimbeck, Rohrsheim, Schauen, Sonnenburg, Stötterlingen, Suderode, Veltheim, Wülperode und Zilly.

§ 2

Begriffbestimmungen

(1) Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen in diesem Sinne ist das Grundstück, wenn es die Möglichkeit des Zugangs zu der zu reinigenden Straße hat, wobei maßgeblich ist, dass eine wege- oder verkehrsmäßige Erschließung des Grundstücks vorhanden ist, die aber nicht den bauplanungsrechtlich- und bauordnungsrechtlichen Anforderungen für eine bauliche oder gewerbliche Nutzung eines Grundstücks genügen muss.

Als erschlossene Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, einer Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege.

Als Gehweg im straßenrechtlichen Sinne gelten auch die Verkehrsflächen in höhengleich angelegten Mischflächen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh-/Radwege.

(4) Eigentümer im Sinne dieser Satzung ist, wer als solcher im Grundbuch ausgewiesen ist.

(5) Dinglich Nutzungsberechtigte sind Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte (§ 1 Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Nutzungsberechtigte (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz).

(6) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die nach dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (nachfolgend Straßen genannt).

Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Geh- und Radwege, die Fußgängerstraßen und -zonen, Parkplätze, -buchten und -streifen, Haltestellenbuchten, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

Außerdem zählt auch der Luftraum über dem Straßenkörper zu den Straßen sowie Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Hydranten und die Straßenbeleuchtung.

(7) Fahrbahn ist der Teil der Straße, der zur Aufnahme des Fahrzeugverkehrs bestimmt ist.

(8) Die Verkehrssicherungspflicht setzt voraus, dass jeder, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, notwendige und zumutbare Vorkehrungen treffen muss um Schäden anderer zu verhindern bzw. Gefahren abzuwenden.

(9) Das Lichtraumprofil bezeichnet den Lichtraum über Straßen, der freizuhalten ist, damit Fahrzeuge und Personen gefahrlos die Straße benutzen können. Über Gehwegen muss dabei eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen eine lichte Höhe von mindestens 4,50 m eingehalten werden.

§ 3 Verpflichtete

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3, § 3 i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrG LSA obliegt der Stadt Osterwieck.

(2) Soweit die Stadt nach Abs. 1 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

(3) Nach den Regelungen dieser Satzung sind weitere Reinigungsverantwortete die Eigentümer sowie die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten von Grundstücken, die von öffentlichen Straßen erschlossen werden.

(4) Die nach Abs. 3 Reinigungspflichtigen haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die von ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.

(5) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(6) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang richtet sich nach der Frontlänge des Kopfgrundstücks. Die Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Monat zu Monat. Sie beginnt jährlich neu mit dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind,

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle in der Anlage I aufgeführten Straßen
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen / Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA)

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Überwege, Radwege und Standspuren,
- b) die Parkflächen entlang des Grundstücks bzw. der Straße (Parkbuchten),
- c) die Straßenrinnen,
- d) die Grundstückszufahrten, Gehwege und Schrammborde,
- e) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
- f) öffentliche Parkplätze

§ 5

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger

(1) Für die öffentlichen Straßen wird den Eigentümern und Inhabern dinglicher Nutzungsrechte der erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Fahrbahnen übertragen. Die zu reinigende Fläche erstreckt sich entlang der Grundstücksbreite der von der Straße erschlossenen Grundstücke. Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.

(2) Allen Eigentümern und Inhabern dinglicher Nutzungsrechte erschlossener Grundstücke wird die Verpflichtung auferlegt, die Gehwege entlang der Grundstücksbreite in ihrer gesamten Ausdehnung zu reinigen. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer der auf beiden Seiten befindlichen Grundstücke abwechselnd zur Reinigung des Gehwegs verpflichtet.

(3) Die Reinigungspflicht der Anlieger erstreckt sich ferner auf Parkflächen entlang des Grundstückes (Parkbuchten), Straßenrinnen, Grundstückszufahrten und Schramm- borde.

(4) Die Gehwegreinigung umfasst - unabhängig vom Verursacher - auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(5) Werden Gehwege und/oder Fahrbahnen zum Beispiel bei der An- und Abfuhr von Baumaterialien, Bodenvorkommen, Schutt oder anderen Materialien, durch Zerschlagen von Gefäßen, durch Hundekot oder in anderer ungewöhnlicher Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat oder dafür verantwortlich ist, sofort gereinigt werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten auch diese Reinigung.

(6) Die Reinigungspflicht für Fahrbahnen gemäß § 4 Abs. 2 a, auf welchen ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu verzeichnen ist, kann nicht auf die Eigentümer oder Inhaber dinglicher Nutzungsrechte erschlossener Grundstücke übertragen werden, da dies eine Unzumutbarkeit für die Vorgenannten darstellen würde. Die betroffenen Straßen im Gebiet der Stadt Osterwieck sind in der Anlage 1 gesondert gekennzeichnet. Die Verpflichtung zur Reinigung nach § 4 Abs. 2 b - f bleibt hiervon unberührt.

(7) Bei außergewöhnlichen Naturereignissen und daraus resultierender übermäßiger Verschmutzung der öffentlichen Straßen (z.B. Schammlawinen, Verunreinigung durch Überschwemmung, Orkanshäden), übernimmt die Stadt die Reinigung der betroffenen Straßen.

(8) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Einflußöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte) und der öffentlichen Parkplätze.

§ 6

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 7 und 8)
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10)

II

Allgemeine Straßenreinigung

§ 7

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

(3) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke, umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer, usw.) zugeführt werden.
- (6) Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
- (7) An Straßeneinmündungen und -kreuzungen ist die Einhaltung von Sichtfeldern erforderlich. Es ist wichtig, darauf zu achten, dass die Sichtbeziehungen und damit die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus müssen nach § 2 Abs. 9 alle Verkehrseinrichtungen (Anlagen, die für den Betrieb erforderlich sind), wie Verkehrszeichen, Ampeln, Straßenbeleuchtungen und Hinweisschilder, von Bewuchs frei gehalten werden, so dass sie jederzeit wahrgenommen werden können und in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. (Lichtraumprofil)

§ 8 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig macht, sind die Straßen durch die nach § 5 Verpflichteten bei Bedarf, mindestens jedoch einmal alle zwei Wochen zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind nach den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Osterwieck öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 StrG LSA bleibt unberührt.

III Winterdienst

§ 9 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Die Verpflichtung zur Räumung der Fahrbahn verbleibt bei der Stadt oder von ihr beauftragter Dritter.
- (2) Die Winterdienstpflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Wasserlauf, einen Graben, einen Grünstreifen bzw. eine Grünanlage, eine bepflanzte Fläche, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise, von der Straße getrennt sind.
- (3) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer der auf beiden Seiten befindlichen Grundstücke abwechselnd zum Winterdienst auf dem Gehweg verpflichtet.
- (4) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende

muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegeeinrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(5) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(6) Soweit die Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(7) Die Winterdienstpflichtigen haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die von ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.

Ist der Pflichtige z.B. aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage den Winterdienst selbst durchzuführen, muss er einen geeigneten Dritten bestellen.

(8) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(9) Gehwege sind Wochentags in der Zeit von 07.00 – 20.00 Uhr, sonnabends in der Zeit von 08.00 – 20.00 Uhr und sonntags in der Zeit von 09.00 – 20.00 Uhr nach Beendigung des Schneefalls, wenn die Höhe des gefallenden Schnees 12 cm überschreitet oder nach dem Entstehen der Glätte zu beräumen und mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.

Nach 20 Uhr gefallender Schnee und entstandene Glätte sind wochentags bis 07.00, sonnabends bis 08.00 Uhr und sonntags bis 09.00 Uhr zu beräumen/bestreuen.

Die in den vorherigen Absätzen genannten Verpflichtungen sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erledigen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindestbreite von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnlich abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden. Asche und Chemikalien dürfen zum Bestreuen nicht verwendet werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 6 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Gehwege nicht beschädigen.

(7) § 9 Abs. 9 gilt entsprechend.

IV Schlussvorschriften

§ 11 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag gestellt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzlich und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung, mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem § 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,

2. entgegen § 8 die Reinigungszeit nicht beachtet,

3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht oder nicht vollständig nachkommt.

(3) Wird die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung von den Reinigungspflichtigen nicht oder nicht genügend erfüllt, so ist die Gemeinde berechtigt, die Erfüllung der Reinigungspflicht mit dem Zwangsmittel der Ersatzvornahme durchzusetzen. Die Kosten der Ersatzvornahme trägt der zur Reinigung Verpflichtete.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst im Gebiet der Stadt Osterwieck (Straßenreinigungssatzung) vom 23.05.2006 außer Kraft.

gez. Heinemann
Bürgermeister

Änderungswünsche der Ortschaftsräte:

- Hinzufügen, dass auch der **Luftraum über den Straßen** sowie Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Hydranten und die Straßenbeleuchtung mit inbegriffen sind und von Pflanzenbewuchs freigehalten werden müssen.
- Hinzufügen: Das **Lichtraumprofil** bezeichnet den Lichtraum über Straßen, der freizuhalten ist, damit Fahrzeuge und Personen gefahrlos die Straße benutzen können. Über Gehwegen muss dabei eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen eine lichte Höhe von mindestens 4,50 m eingehalten werden.
- Hinzufügen: Die **Verkehrssicherungspflicht** setzt voraus, dass jeder, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält (z.B. Sträucher die von einem Grundstück in den öffentlichen Verkehrsraum ragen), notwendige und zumutbare Vorkehrungen treffen muss um Schäden anderer zu verhindern bzw. Gefahren abzuwenden.
- Hinzufügen: Die Reinigung hat immer bei Bedarf, mindestens jedoch **einmal alle zwei Wochen** zu erfolgen
- Hinzufügen: Die **Winterdienstpflicht** obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Wasserlauf, einen Graben, einen Grünstreifen bzw. eine Grünanlage, eine bepflanzte Fläche, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise, von der Straße getrennt sind
- Hinzufügen: bei einseitigen Gehweg sind die Eigentümer der auf beiden Seiten befindlichen Grundstücke **abwechselnd** verpflichtet (zum Winterdienst und auch Straßenreinigung)
- Hinzufügen: Die Winterdienstpflichtigen haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die von ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen

Ist der Pflichtige z.B. aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage den Winterdienst selbst durchzuführen, muss er einen geeigneten Dritten bestellen.

- Änderung: Gehwege sind Wochentags in der Zeit von 07:00 – 20:00 Uhr , sonnabends in der Zeit von **08:00 – 20:00 Uhr** und sonntags in der Zeit von **09:00 – 20:00 Uhr** nach Beendigung des Schneefalls, wenn die Höhe des gefallenen Schnees 12cm überschreitet oder nach dem Entstehen der Glätte zu beräumen und mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen

Nach 20 Uhr gefallender Schnee und entstandene Glätte sind wochentags bis 07:00, sonnabends bis 8:00 Uhr und sonntags bis 09:00 Uhr